

Stand: 11. April 2019

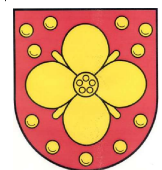
BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES AMTSFLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- LÜBBENOW 1 -

DER GEMEINDE UCKERLAND

"WINDEIGNUNGSGEBIET BANDELOW - LÜBBENOW"



bestehend aus dem Teil 1: der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de



Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	5
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	7
2	Planbegründung	8
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen	8
2.2	Erschließung	9
2.3	Grünplanung	9
2.4	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	9
3	Emissionen und Immissionen	9
3.1	Emissionen	9
3.2	Immissionen	10
4	Ver- und Entsorgung	10
4.1	Stromversorgung	10
4.2	Wasserver- und -entsorgung	10
4.3	Niederschlagsbeseitigung	10
4.4	Löschwasserversorgung	10
4.5	Müllentsorgung	11
4.6	Netze	11
5	Hinweise zum Bodenschutz	11
5.1	Bodenschutz	11
5.2	Altlasten	12
5.3	Bodendenkmale	12
5.4	Kampfmittelbeseitigung	14
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	15
7	Städtebauliche Daten	15
7.1	Flächenbilanz	15
7.2	Bauliche Nutzung	15
8	Verfahrensvermerk	16

- Anlage 1: Umweltbericht mit Grünordnungsplan von PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT* vom 18.04.2016, erg. 29.03.2019, Neubrandenburg,
- Anlage 2: Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT* vom 26.09.2018, Neubrandenburg
- Anlage 3: Grünordnungsplan von PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT* vom 18.04.2016, erg. 29.03.2019, Neubrandenburg,
- Anlage 4: Ermittlung „Schallberechnung Windpark Bandelow“, erstellt durch ENERTRAG AG vom 14.06.2018
- Anlage 5: Ermittlung „Schattenberechnung Windpark Bandelow“, erstellt durch ENERTRAG AG vom 14.06.2018

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden. Gemäß dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 17.05.2011 soll der Anteil der g. Stromerzeugungsform bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird.

Somit wird die Nutzung der Windenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert. Die Gemeinde hat natürlich Interesse, den Ausbau der „sauberen“ Energiegewinnung zu unterstützen. Daher steht sie der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung positiv gegenüber.

Der „Teil 1: Bandelow,“ ist im Entwurf des Regionalplanes „Sachlicher Teilplan - Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ vom 11.04./18.10.2016 als „Windeignungsgebiet“ ausgewiesen.

Spätestens mit der Inkraftsetzung des Regionalplanes kann eine unbeschränkte Bebauung dieser Fläche mit Windenergieanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Das Ziel der Gemeinde besteht jedoch darin, im Gemeindegebiet Windparks zu errichten, die durch die Standortwahl der Bauflächen für die Windenergieanlagen und die gesetzten gestalterischen Vorgaben eine gewisse städtebauliche Ordnung und Homogenität sichern. Zudem sollen die Standorte so gewählt werden, dass sie durch die Betreiber jederzeit bebaut werden können. Das Aufkommen von einem Verdrängungswettbewerb, der lediglich auf die Geschwindigkeit im Baugenehmigungsverfahren beruht, ist nicht gewünscht.

Somit dient die Planung der städtebaulichen Lenkung, nachdem durch den Regionalplan ein Baurecht nach § 35 BauGB geschaffen wird. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen.

Um die g. Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Durch den Bau von 190 bis 230 m hohen Windenergieanlagen ändert sich das Erscheinungsbild der Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch die Festsetzung von Farben bzw. Farbtönen der Anlagen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren.

Weiterhin wird es zu Geräuschimmissionen kommen. Um diese weitgehend zu reduzieren, werden die empfohlenen Abstandsflächen von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten (gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Räume, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009) eingehalten. Durch die als Anlage 4 und 5 beiliegenden Gutachten ist bereits im Vorwege dargelegt worden, dass die Immissionswerte zu jeder Tageszeit eingehalten werden können.

Durch die geplanten Windenergieanlagen können geschützte Tierarten betroffen sein. Daher wird aus hiesiger Sicht zunächst die Erstellung folgender fachlicher Untersuchungen gesehen:

- Rast- und Zugvogelkartierung: September 2014 bis September 2015; Es werden an 13 Terminen Kontrollbegehungen durchgeführt. Die Dauer einer Begehung beträgt 8 Stunden,
- Brutvogelkartierung: März bis Juli 2015; es werden an 10 Terminen (9 bei Tag, 1 bei Nacht) Kontrollbegehungen durchgeführt. Die Dauer einer Begehung beträgt 8 Stunden,
- Biotoptypenkartierung: Mai 2014 bis August 2014,
- Fledermauskartierung: September 2014 bis September 2015; es werden an 13 Terminen Kontrollbegehungen durchgeführt. Die Dauer einer Begehung beträgt 9 Stunden.

Die Planung ermöglicht den Bau der Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten. Ansonsten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig. Durch die neuen Zufahrten verkürzen sich sogar die Verkehrswege der Landwirte, was sich positiv auf deren Zeit und Treibstoffaufwand auswirkt.

1.1.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006:

Stand	Planverfahren	Gesetzes- grundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	31.03.2011
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	15.04.2014
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	22.01.2014 – 28.02.2014
x	Auslegungsbeschluss		28.04.2016
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	20.06.2016 – 29.07.2016
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	27.06.2016 – 29.07.2016
x	Erneuter Auslegungsbeschluss		18.10.2018
x	Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4a (3) BauGB	19.11.2018 – 03.01.2019
x	Erneute öffentliche Beteiligung	§ 4a (3) BauGB	19.11.2018 – 21.12.2018
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 5 BauGB	11.04.2019

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

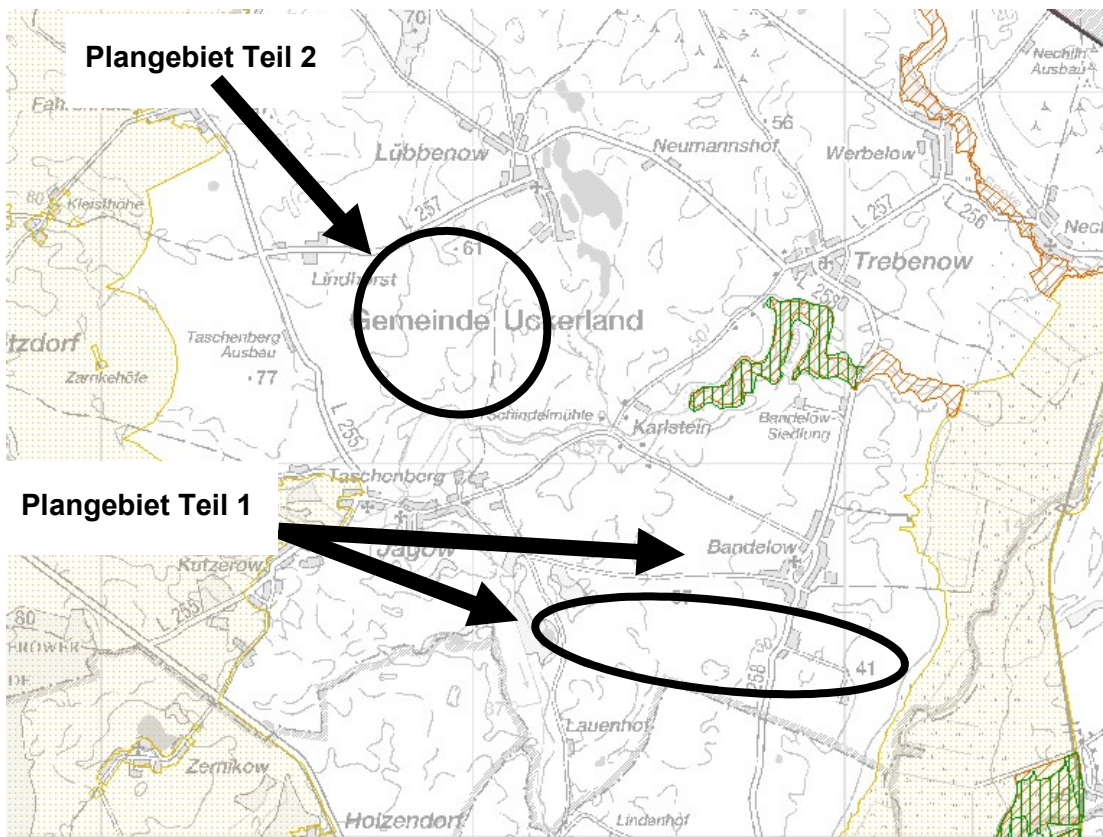
Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 182 und 186) besagt in seinem Grundsatz unter Punkt 6.9, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer (...) Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotential räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden. Daher heißt es in der Begründung auch, dass „zur effektiven Nutzung der vorhandenen Potentiale unter Beachtung der besonderen Standortvoraussetzungen, einer umweltverträglichen Standortauswahl und der Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen Fachkonzepte erforderlich sind“. Er kennzeichnet die Fläche in der Karte „Freiraumentwicklung“ nicht als Bestandteil eines Freiraumverbundes.

Der „Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilregionalplan - Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ vom 11.04./18.10.2016 kennzeichnet das Plangebiet als „Eignungsgebiet Windenergienutzung“.
















Östlich und westlich der Plangebiete befinden sich nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) SPA-Gebiete bzw. im Nordosten ein FFH-Gebiet (siehe Bild 1 gemäß Internet-Kartendienst¹ des brandenburgischen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)) und geschützte Biotope).

¹ http://luaplms01.brandenburg.de/Naturschutz_www/viewer.htm am 06.10.2013

Bild 1: Schutzgebiet - Landesumweltamt Brandenburg vom 06.10.2013



Legende

- | | |
|--|--|
|  NSG (bis 1:5.000) |  LRT, §32-Biotope, (Punkte) §32-Bi |
|  Naturentwicklungsgebiet |  LRT, §32-Biotope in FFH (Flächen) |
|  LSG (bis 1:5.000) |  LRT, §32-Biotope in FFH (Linien) E |
|  FFH-Gebiet (bis 1:5.000) |  LRT, §32-Biotope in FFH (Punkte) ; |
|  SPA-Gebiet (bis 1:5.000) |  Naturräume n. Scholz, 1962 |
|  Großschutzgebiete |  Kreisgrenze |
|  LRT, §32-Biotope, (Flächen) |  Gemeindegrenze |
|  LRT, §32-Biotope, (Linien) § | |

1.2.2 Kommunale Planungen

Der seit dem Jahr 2000 verbindliche Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 1, kennzeichnet den „Teil 2: Lübbenow“ und den „Teil 1: Bandelow“ als „Fläche für die Landwirtschaft“. Weiterhin stellt die Planzeichnung die im Plangebiet vorhandenen Biotope und vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dar. Diese Darstellungen lassen die Umsetzung der g. Zielvorgaben nicht zu. Daher ist – nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) - eine 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes, Lübbenow 1 erforderlich.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan erstellt.

Der Landschaftsplan von August 2000 steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan. Folglich weicht dieser ebenfalls in den Punkten vom Bebauungsplan ab, die - abweichend von der Ursprungsplanung - geändert werden sollen. Folglich ist der Landschaftsplan anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Nach Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370] ist für die Errichtung von 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 notwendig, ab 20 WEA ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 17 UVPG erfolgt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Umweltprüfung sowie die Einzelfallprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Da in diesem Falle im „Teil 1: Bandelow“ und „Teil 2 Lübbenow“ insg. (19 + 8 =) 27 Anlagen neu errichtet werden sollen, wird mit dem Umweltbericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes können sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Brandenburgischem Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope befinden. Diese werden im Rahmen der Kartierungen zum Grünordnungsplan erfasst und dargestellt (siehe Anlage 3).

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Der Teil 1 liegt zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258.

1.3.2 Bodenbeschaffenheit

In der Umgebung sind einige feuchte Flächen vorhanden. Diese dienen aber bereits als Grün- oder Wasserflächen. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine Böden bekannt, die als nicht bebaubar gelten. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird vor der Aufstellung jeder Windenergieanlage die Tragfähigkeit des Bodens fachlich geprüft.

1.3.3 Bestandsaufnahme

Der „Teil 1: Bandelow“ wird ackerbaulich bewirtschaftet. Allerdings führt durch diese Bereiche – von Ost nach West – eine Rohölleitung, zu der die erforderlichen Abstände einzuhalten sind.

Die Fläche ist durch Wege gegliedert, die der landwirtschaftlichen Erschließung sowie der Erschließung der geplanten Windenergieanlagen dienen. Diese sind z. T. von Bäumen gesäumt.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden die aktuellen Alleeen, Baumreihen und Feldhecken erfasst.

Das Gelände selbst ist leicht moduliert, großflächige Bodenveränderungen sind nicht vorgesehen.

Bild 3: Foto aus Google Earth vom 06.10.2013 um 13 Uhr



2 PLANBEGRÜNDUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Die Fläche des „Teiles 1: Bandelow“, die gemäß dem Regionalplan als Windeignungsflächen gilt und zu der die Abstände zu den angrenzenden Bebauungen eingehalten werden, wird zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet - Windpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Dabei erfolgt eine Gliederung in

- ein SO-1-Gebiet – das ist das, welches den Abstand von 1.000 m zu den Bauflächen nach dem Flächennutzungsplan in den Ortslagen nach § 34 BauGB einhält und in den Außenbereichslagen nach § 35 BauGB und
- In ein SO-2-Gebiet, welches die genannten Abstände nicht einhält und daher nur die Überdeckung durch die Rotoren zulässt.

Das Plangebiet wird von einer unterirdisch verlegten Gasleitung gequert. Diese wird nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB gekennzeichnet.

2.2 Erschließung

Das Plangebiet des Teiles 1, liegt südlich von Bandelow und zwar westlich bzw. östlich der Landesstraße L 258. Somit ist dieser Teil des Plangebietes an das regionale Verkehrsnetz sehr gut angebunden.

Die Verkehrsflächen von gemeindlicher Bedeutung, die die Plangebiete kreuzen, werden als Straßenverkehrsflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gesichert.

2.3 Grünplanung

2.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Im Teil 1 befinden sich kartierte bzw. geschützte Biotope und Bodenfundplätze. Diese werden nachrichtlich übernommen.

Weiterhin wird eine Wasserfläche im Bestand abgesichert.

Weitergehende grünordnerische Darstellungen enthält die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

2.3.2 Eingriff und Ausgleich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windeignungsgebiet Bandelow - Lübbenow" und die 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes regeln beide die neue Bebaubarkeit bzw. zielgerechte Nutzung des Windparks. Somit sichern beide Planungen zusammen die Umsetzung des gemeindlichen Planungszieles ab.

Für den g. Bebauungsplan wurde eine Ausgleichsbilanzierung erstellt. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes nur ihre Wirkung zusammen mit dem Bebauungsplan entfalten kann, kann diese Bilanzierung ebenfalls für diese Planung wie folgt übernommen werden:

Siehe Anlage 3

2.4 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Die Planung dient ausschließlich der gewerblichen Energiegewinnung. Spielbereiche sind hier nicht erforderlich.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Für die Baugenehmigung werden im folgenden Verfahren folgende Emissionen prognostiziert:

a) Emissionen auf die angrenzenden Nutzungen

Für das Plangebiet liegt ein entsprechendes Gutachten vor (siehe Anlage 5). Danach werden die gesetzlichen Rahmenvorgaben eingehalten.

b) Schattenwurf

Für das Plangebiet liegt ein entsprechendes Gutachten vor (siehe Anlage 4). Danach werden die gesetzlichen Rahmenvorgaben eingehalten.

c) Turbulenzen

Für das Plangebiet ist kein Gutachten erforderlich, da die Anlagen einen ausreichenden Abstand voneinander haben.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient nicht dem ständigen Wohnen oder Arbeiten von Menschen. Daher erfordert die geplante Nutzung keinen separaten Schutzanspruch.

4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischen Energien könnte durch die E.ON-Edis AG erfolgen.

4.2 Wasserver- und -entsorgung

Für das Betreiben von Windenergieanlagen ist kein Trinkwasser- oder Abwasseranschluss erforderlich.

Da Windenergieanlagen oder deren Nebenanlagen keine verunreinigenden Nutzungen ermöglichen, kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser vor Ort versickern.

4.3 Niederschlagsbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort.

4.4 Löschwasserversorgung

Der Grundbedarf wird durch den Träger des Brandschutzes gesichert.

4.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Landkreis Uckerland und dessen Beauftragten.

4.6 Netze

Die BUNDESNETZAGENTUR teilte am 23.06.2016 mit, dass im Plangebiet keine Betreiber von Richtfunkstrecken ermittelt werden konnten.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	15052
Für Baubereich:	Bandelow - Lübbenow, Landkreis Uckermark
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 13E4837 53N2520 SO: 13E5130 53N2334

Betreiber und Anschrift:

Im geprüften Gebiet konnten keine Betreiber von Richtfunkstrecken ermittelt werden.

5 HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Es sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Im Plangebiet sind keine bekannt.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am 17.05.2000 wurden folgende Feststellungen getroffen: Es wurde ein alter Vakuumpumpenstandort ohne wesentliche Kontaminationen vorgefunden. Weiter wurde ein neuerer Vakuumstandort festgestellt, der auch nicht mehr betrieben wurde. Kühlanlagen und Pumpen sind noch vorhanden. An diesem Standort waren jedoch Kontaminationen innen wie auch an der Außenwand deutlich sichtbar. Bei Abrissmaßnahmen oder anderen Eingriffen in den Untergrund sind vor Beginn der Arbeiten Untersuchungen zur Abklärung des Altlastenverdachts durchführen zu lassen. Hierzu ist es vorerst ausreichend, dass eine Vor-Ortbegehung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zu vereinbaren ist.

5.3 Bodendenkmale

Im Untersuchungsbereich von Teil 1 sind derzeit 4 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage, grün/rote Markierung):

1. BD 141338 Jagow 3 Gräberfeld des Neolithikums
2. BD 141339 Bandelow 23 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte
3. BD 141341 Bandelow 27 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, römischen Kaiserzeit, slawischen Mittelalters und Wüstung deutsches Mittelalter
4. BD 141340 Bandelow 30, 32 Siedlung der Urgeschichte, römischen Kaiserzeit, slawischen und deutschen Mittelalters

Bild 3: Karte vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 18.07.2016



Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>), Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Anlage: orange markiert):

In fünf Abschnitten des Untersuchungsbereichs besteht außerdem aufgrund fachlicher Kriterien eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl

siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prä-historische Besiedlung dar.

- Die topographische Lage der Vermutungsflächen entspricht derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Anlage: orange markiert):

- Damit der Bestand an Bodendenkmalen, die durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind, ermittelt werden kann, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung notwendig. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.
- Ein Gutachten mittels Prospektion ist nur für die Flächen zu erstellen, in denen Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben stattfinden werden.
- Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Hinweise:

- Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).
- Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

5.4 Kampfmittelbeseitigung

Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat am 31.01.2014 keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln für den B-Plan „Windeignungsgebiet Bandelow - Lübbenow“ mit den Teilen 1 und 2 und der dazu gehörenden 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg — KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

6 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windeignungsgebiet Bandelow - Lübbenow" und die 1. Änderung des Amtsfächennutzungsplanes regeln beide die neue Bebaubarkeit bzw. zielgerechte Nutzung der Windparks. Somit sichern beide Planungen zusammen die Umsetzung des gemeindlichen Planungszieles ab.

Für den g. Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt:

Siehe Anlage 1

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße in m ²
Teil 1	
Sondergebiet	2.243.640
Verkehrsfläche	23.890
Wasserfläche	69.870
Fläche für die Landwirtschaft	1.493.360
Gesamt	3.830.760 (3.821 ha)

7.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung erhöht sich die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde nicht.

8 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat die Planzeichnung zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 1 – Teil 1 - mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht durch Beschluss am 11. April 2019 gebilligt.

Uckerland,

Siegel

(Matthias Schilling)
- Der Bürgermeister –

Die 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 1 – Teil 1 - wurde am verbindlich.

Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem 06.05.2019 vor.

Bearbeiter:

Stadtplanung:

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:

Enno Meier-Schomburg

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Heike Schulz-Rusnak

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

